

SCHULORDNUNG FÜR DIE SEKUNDARSCHULE

1. Unterrichtszeiten

1.1 Organisation des Schultags

Klingeln:	08.40 h	
1. Stunde:	von 08h.45	bis 09h.30
2. Stunde:	von 09h.35	bis 10h.20
3. Stunde:	von 10h.25	bis 11h.10
Pause:	von 11h.10	bis 11h.25
4. Stunde:	von 11h.30	bis 12h.15
5. Stunde:	von 12h.20	bis 13h.00
Pause:	von 13h.00	bis 13h.10
6. Stunde:	von 13h.15	bis 14h.00
7. Stunde:	von 14h.05	bis 14h.50
8. Stunde:	von 14h.55	bis 15h.40
9. Stunde:	von 15h.45	bis 16h.25

Am Ende einer Unterrichtsstunde kündigt das erste Klingelzeichen eine Pause an. Die folgende Stunde beginnt mit dem zweiten Klingeln: Ein Schüler, der sich nicht zum zweiten Klingeln im Klassenraum befindet, gilt als verspätet.

Jeder Schüler hat die fünfte und/oder sechste Stunde frei, um in die Kantine gehen zu können.

1.2 Verspätungen

- a) Ein Schüler, der wegen des Bustransports verspätet ist, muss dem Lehrer die Bescheinigung übergeben, die ihm von den Verantwortlichen ausgehändigt wurde (spätestens bis 09h.00).
- b) Bei jeder anderen Verspätung muss der Schüler
 - sich von einem Erziehungsberater bis 09h.30 in Raum C-007 oder E-009 oder im T-Gebäude ein „**billet de retard**“ geben lassen und diese Bescheinigung beim Eintritt in die Klasse vorlegen;
 - **und** so bald wie möglich eine Entschuldigung der Eltern für die Verspätung einreichen.
- c) Jede Verspätung wird in einer Kartei vermerkt; zwei unentschuldigte Verspätungen können bestraft werden (vgl. Art. 43-a1/a2).

1.3 Zugangszeiten zu den Gebäuden

Die Schüler dürfen die Gebäude ab 08h.00 betreten. Sie können dann ab 08h.15 zum Raum E-009 (Studienraum), Raum B-002 (Aufenthaltsraum) oder in die Bibliothek gehen. Der Zugang zu den oberen Stockwerken bleibt bis 08h.35 untersagt, außer für die Schüler, die dort ihr Schließfach haben.

Die Schüler können bis 16h.45 in ihrem Aufenthaltsraum bleiben.

1.4 Freistunden

Während der Freistunden oder bei Abwesenheit eines Lehrers, der nicht vertreten werden kann, gehen

- die Schüler der 1. - 3. Klassen in Raum C-007
- die Schüler der 4. – 5. Klassen entweder in Raum E-009 (Studienraum), in die Bibliothek, oder in Raum B-013, oder in Raum B-002
- die Schüler der 6. – 7. Klassen entweder in Raum B-002, in die Bibliothek, in Raum E-009, in Raum B-012 (Studienraum), in Raum B-013 oder sie verlassen die Schule.

Die Schüler dürfen während der Freistunden nicht in den Fluren herumlaufen oder sich bei den Schließfächern aufhalten.

2. Abwesenheit

Der Unterrichtsbesuch wird durch die Bestimmungen geregelt, die der Oberste Rat im März 2005 beschlossen hat: *"Fehlzeiten gelten als entschuldigt, wenn sie durch ordnungsgemäß angezeigte Krankheit bedingt sind oder vom Direktor wegen privater Gründe eine Beurlaubung ausgesprochen wurde (der Antrag auf Beurlaubung ist 8 Tage im Voraus einzureichen). Es ist jedoch nicht möglich, einen Schüler unmittelbar vor oder nach den Ferien zu beurlauben."* (Art. 30 der Allgemeinen Schulordnung, vgl. auch www.euroschool.lu).

2.1 Alle Fehlzeiten werden notiert. Für minderjährige Schüler muss jedes Versäumen einer oder mehrerer Unterrichtsstunden schriftlich von den Eltern entschuldigt werden. Volljährige Schüler können ihre Entschuldigungen selbst schreiben.

2.2 Fehlen im Unterricht

Den Schülern ist es nicht erlaubt, einer oder mehreren Unterrichtsstunden fernzubleiben, ohne dass sie den Haupterziehungsberater benachrichtigt und sein Einverständnis bekommen haben. Für den Fall, dass dieser abwesend ist, werden die Schüler gebeten, sich an den für ihre Jahrgangsstufe zuständigen Erziehungsberater zu wenden.

Im Falle des Unwohlseins darf ein Schüler nicht direkt nach Hause gehen; er muss sich vorher bei der Krankenschwester melden (C-002).

Um nach einer Abwesenheit wieder zum Unterricht zugelassen zu werden,

- a) muss der Schüler vor Betreten der Klasse ein von den Eltern ausgefülltes und unterschriebenes **billet d'excuse** (Entschuldigungsformular) vorlegen, das anschließend von den Erziehungsberatern abgezeichnet wird (Büro B-001 oder Raum E-009) oder ein **billet d'entrée** vorweisen.
- b) Um nach einer Abwesenheit von mehr als 2 Tagen wieder zum Unterricht zugelassen zu werden, muss der Schüler ein **billet d'excuse** und ein **ärztliches Attest** vorlegen.
Hefte mit **billets d'excuses/billets de rentrée** gibt es bei den Erziehungsberatern.

Die Schüler dürfen die Schule nicht ohne vorherige Erlaubnis verlassen.

Wenn ein Schüler sich zur Krankenstation begeben muss, wird er von einem Klassenkameraden begleitet, den der Lehrer bestimmt hat. Danach wirft der Schüler die Bescheinigung, die er von der Krankenschwester erhält, in den dafür vorgesehenen Kasten ein.

2.3 Fehlen im Sportunterricht

Eine Befreiung vom Sportunterricht aus einem ernsthaften Grund muss vorher beim betreffenden Sportlehrer beantragt werden. Dieser behält den Schüler in der Halle. Im Falle einer länger andauernden Befreiung vom Sportunterricht **sind ein ärztliches Attest und ein entsprechender Antrag an die Schulleitung pro Trimester/Semester erforderlich**. Der Sportlehrer kann, im Einvernehmen mit dem Haupterziehungsberater, dem Schüler gestatten, sich in Raum C-007 oder E-009 aufzuhalten oder, in besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern an die Schulleitung, die Schule zu verlassen.

Der verantwortliche Erziehungsberater übergibt dem betroffenen Lehrer eine Kopie des Attests, des schriftlichen Antrags der Eltern und ggf. die Erlaubnis der Direktion.

2.4 Fehlen bei Tests und Klassenarbeiten (Compos)

2.4.1 Rechtfertigungen

- a) Klassenstufen 1 bis 3:
Das Fehlen bei einem Test kann nur mit Krankheit oder mit einem anderen besonders schwerwiegenden Grund entschuldigt werden. In diesem Fall ist eine von den Eltern unterzeichnete schriftliche Mitteilung über den tatsächlichen Grund der Abwesenheit erforderlich.
- b) Klassenstufen 4 bis 6:
JEDES NICHT DURCH EIN ÄRZTLICHES ATTEST ENTSCHULDIGTE FEHLEN ZIEHT DIE NOTE NULL NACH SICH.

- c) Klassenstufe 7:
Jedes Fehlen bei einem Test, einer Klassenarbeit oder einer angekündigten Prüfung, das durch ein ärztliches Attest nicht entschuldigt oder vom Direktor nicht vorher genehmigt ist, zieht die Note Null nach sich.
Für ein nicht entschuldigtes Fehlen bei einer Teilprüfung oder einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, siehe die Durchführungsbestimmungen zur Abiturprüfungsordnung (Artikel 8.1.).

2.4.2 Praktisches Verfahren bei Abwesenheit bei einem Test oder einer Klassenarbeit

- a) Klassen 1 bis 3: Die Rechtfertigung für das Fehlen bei einem Test oder einer Klassenarbeit wird dem verantwortlichen Erziehungsberater übergeben, der sie dem betroffenen Lehrer aushändigt.
b) Klassen 4 bis 6: Ein Schüler, der wegen Abwesenheit an einem Test oder einer Klassenarbeit nicht teilnehmen konnte, muss sich mit dem betreffenden Lehrer in Verbindung setzen, um einen Termin auszumachen, zu dem er einer Ersatzprüfung unterzogen wird. Laut Reglement der Europ.Schulen muss **vor der Organisation der Nachprüfung** ein ärztliches Attest beim Haupterziehungsberater abgegeben werden, der eine Kopie für den betroffenen Lehrer macht.
c) Klassenstufe : siehe Durchführungsbestimmungen zur Abiturprüfungsordnung.

2.4.3 Nach einer Abwesenheit abzugebende Aufgaben

Ein Schüler, der wegen Abwesenheit eine Aufgabe nicht rechtzeitig abgeben konnte, muss sie unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Schule dem Lehrer aushändigen oder in dessen Fach legen lassen.

2.5 Abwesenheit oder Verspätung eines Lehrers

Wenn ein Lehrer 10 Minuten nach Beginn seiner Stunde noch nicht anwesend ist, dann muss der Klassensprecher dem Erzieher seines Jahrgangs oder im Raum B-001 Bescheid sagen.

- Wenn der Lehrer abwesend ist, gehen die Schüler der Klassen 1-3 in den Raum C-007.

- Die Schüler der anderen Jahrgänge haben frei. Sie müssen sich für den Rest der Stunde in folgenden, von der Schule festgelegten Räumen aufhalten: Bibliothek, Studiersäle E-009 und B-002, Cafeteria oder Schulhof. Bei Nichteinhaltung dieser Regel kann eine kollektive Strafe ausgesprochen werden.

3. Identifizierung der Schüler

3.1 Jeder Schüler, der sich auf dem Schulgelände befindet, muss im Besitz eines Ausweises sein, der zu Beginn des Schuljahrs von der Schule gegen einen bestimmten Betrag ausgehändigt wird. Dieser Ausweis (oder der des Vorjahrs, wenn der Schüler den des laufenden Jahrs noch nicht erhalten hat) muss auf Verlangen dem Schul- und Sicherheitspersonal vorgezeigt werden.

3.2 Bei Verlust muss der Schüler einen neuen Ausweis beantragen; dieser wird vom Erziehungsberater des betreffenden Jahrgangs gegen Bezahlung ausgestellt.

3.3 Auf diesem Ausweis sind der Stundenplan des Schülers, ggf. seine Erlaubnisse zum Verlassen des Schulgeländes, die Nummer seines Schließfachs, sein Geburtsdatum und ein zum Ausleihen von Büchern in der Bibliothek erforderlicher Strichcode vermerkt; er gilt in allen luxemburgischen Bibliotheken, die zum BibNet gehören (Nationalbibliothek, Stadtbücherei der Stadt Luxemburg...)

3.4. Damit schulfremden Jugendlichen der Zugang zur Schule verwehrt wird, müssen die Schüler der 6. und 7. Klassen generell den Schulausweis vorzeigen und so beweisen, dass sie die Schule frei verlassen und betreten dürfen.

4. Aufgabenheft (Agenda)

4.1 Jeder Schüler der Klassen 1 bis 7 muss ein ordentlich geführtes Hausaufgabenheft (Agenda) haben, in dem Schulstunden und Hausaufgaben verzeichnet werden.

4.2 Dieses Aufgabenheft ist der bevorzugte Mitteilungsweg zum Austausch von Nachrichten zwischen Lehrern und Eltern und umgekehrt.

5. Sicherheit der Schüler

5.1 Betreten und Verlassen der Schule

- a) Zugang zum Schulgelände
vgl. auch Punkt 1.3

